

Aus den Verhandlungen des Bundesrates

(Vom 15. August 1967)

Der Bundesrat hat Herrn Nationalrat Ernst Schmid-Märki, Sekretär des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Zürich, für den Rest der laufenden Amtsdauer als Mitglied der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewählt, anstelle des verstorbenen Emanuel Bangerter.

Folgenden Kantonen wurden Bundesbeiträge bewilligt:

1. Zürich: an die Kosten der Erstellung einer Abwasserreinigungsanlage der Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden,
2. Bern: an die Kosten der Erstellung einer Abwasserreinigungsanlage der Gemeinden Münchenbuchsee, Moosseedorf, Urtenen, Jegenstorf und Hindelbank,
3. Nidwalden: an die Kosten der Erstellung der Güterstrasse Ischen-Stadli, in der Gemeinde Beckenried,
4. Waadt: an die Kosten der Güterzusammenlegung in den Gemeinden Eysins, Signy, Grens und Nyon.

(Vom 18. August 1967)

Der Bundesrat hat Herrn Fernand Bernoulli, schweizerischer Botschafter in Äthiopien, auch zum ausserordentlichen und bevollmächtigten Botschafter in Madagascar, mit Sitz in Addis Abeba, ernannt.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 6. bis 12. August 1967

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Burundi

Herr Clément Sambira, Erster Sekretär.

Kanada

Herr James M. Weld, Botschaftsrat.

Marokko

S. Exz. Herr Nacer El Fassi, Botschafter.

URSS

Herr Nikolai S. Elisseev, Attaché.

*Beendigung der dienstlichen Tätigkeit**Kanada*

Herr Richard Hugh Noyes Roberts, Erster Sekretär.

Philippinen

Herr Marcelino R. Lilagan, Zweiter Sekretär.

Venezuela

Herr Marcial Perez Chiriboga, Erster Sekretär.

**Kreisschreiben
des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen
an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen**

(Vom 10. Juli 1967)

Sehr geehrte Herren,

Durch Kreisschreiben vom 12. November 1958 hatten Sie Kenntnis von der Unterzeichnung und vom Inkrafttreten einer Konvention über die Ausstellung von mehrsprachigen, für das Ausland bestimmten Auszügen aus Zivilstandsregistern vom 27. September 1956 erhalten; dieses Kreisschreiben ist am 18. November 1964 teilweise abgeändert worden. Die beiden Dienstanweisungen sind in der Kreisschreibensammlung für das Zivilstandswesen unter Nrn. X 1 und X 4 eingereiht.

Wir beehren uns, Ihnen heute Mitteilung davon zu machen, dass nun erstmals ein der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC) nicht angehörender Staat seinen Beitritt zu einem ihrer Übereinkommen erklärt hat. Es betrifft die Konvention über die mehrsprachigen Zivilstandsurkunden, die seit dem 8. Juli 1967 auch für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien gilt. Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, dass inskünftig gemäss Artikel 5 des Übereinkommens die aus Jugoslawien stammenden mehrsprachigen Zivilstandsurkunden die gleiche Beweiskraft haben wie gewöhnliche jugoslawische Personenstandsdokumente. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass, da das italienische Parlament kürzlich den Beitritt zu der erwähnten Konvention vom 27. September 1956 beschlossen hat, mit Ausnahme von Belgien und Griechenland nun alle der CIEC angehörenden Staaten dieses Übereinkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. Dieses ist demnach heute für Urkunden aus folgenden Staaten gültig:

Deutschland
Österreich
Frankreich
Italien
Luxemburg

Niederlande
Schweiz
Türkei
Jugoslawien

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, 10. Juli 1967.

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen

Der Vorsteher:

H.-R. Schnyder

Verfügung
des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
über die Aufhebung des Ausbildungsreglementes für den
Beruf des Zettelauflegers

(Vom 8. August 1967)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

in Anwendung von Artikel 11, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung,

verfügt:

1. Die Reglemente vom 15. August 1950 über die Lehrlingsausbildung und die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Zettelauflegers in der mechanischen Seiden- und Kunstfaser-Weberei werden aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bern, den 8. August 1967.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schaffner

Notifikation

Franz Albert Pötzl, geboren am 8. September 1932, Kaufmann, österreichischer Staatsangehöriger, zuletzt wohnhaft gewesen in 8304 Wallisellen, Winterthurerstrasse 104, z. Zt. unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 14. Juni 1967 auf Grund des am 28. Oktober 1965 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung in Anwendung der Artikel 74³, 75 und 91 des Zollgesetzes zu einer Busse von 174.30 Franken, zuzüglich 28.90 Franken Untersuchungskosten.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der obgenannten Busse, d. h. 43.55 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation durch Beschwerde bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern anzufechten.

Bern, 24. August 1967.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikation

Rudolf Guttenberger, deutscher Staatsangehöriger, Antiquitätenhändler, wohnhaft gewesen in Wiesbaden (Bundesrepublik Deutschland), Fasanerieweg 11, zur Zeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 26. Juli 1967 aufgrund des am 2. Dezember 1966 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Hinterziehung der Umsatzsteuer auf der Wareneinfuhr in Anwendung der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer sowie der Artikel 82 Ziffer 2 und 91 des Zollgesetzes zu einer Zollbusse von 2560.20 Franken, unter Auferlegung der Kosten und Gebühren des Verfahrens von 127.40 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zollkreisdirektion Basel Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Falls Sie sich – bei Verzicht auf die Einsprache – innert 14 Tagen der Strafverfügung förmlich und unbedingt unterziehen, wird Ihnen ein Viertel der Busse, d. h. 640.05 Franken, erlassen.

Auch bei erfolgter Unterziehung bleibt Ihnen das Recht gewahrt, die Höhe der Busse innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten.

Bern, den 24. August 1967.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1967
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.08.1967
Date	
Data	
Seite	128-132
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 722

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.